

Besondere Bedingung Nr. 6586

Erd- und Bauarbeiten

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Zu Art. 2, Pkt. 4.6 der Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB), Abschnitt I - Sachversicherung, ist vereinbart, dass Kosten für Erd- und Bauarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.